



3A 2007-167

Urteil vom 18. Dezember 2009

III. Verwaltungsgerichtshof

BESTEHEND AUS

Präsidentin:

Richter:

Gerichtsschreiberin-

Praktikantin:

Marianne Jungo

Michel Vuilleret, Gabrielle Multone

Stéphanie Murenzi

PARTEIEN

KANTONALES SOZIALAMT, rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg,
Beschwerdeführer,

gegen

SOZIALKOMMISSION, **beklagte Behörde**,

Gegenstand

Sozialhilfe

Beschwerde vom 8. Oktober 2007 gegen den Entscheid vom
5. September 2007

in Erwägung: Sachverhalt

A. Frau X, geboren am, freiburgischer Herkunft, hat bis zu ihrer Heirat im Jahre 1998 in A gelebt; danach zog sie in den Kanton Waadt. Sie hat sieben Kinder aus vergangenen Beziehungen; die beiden jüngsten sind minderjährig und wohnen in einem Heim in A. Nachdem sie sich von ihrem Ehemann getrennt hatte, lebte sie während ein paar Monaten bei einem ihrer Söhne in B.

Am 13. April 2007 hat Frau X ihre Papiere bei der Einwohnerkontrolle A hinterlegt und angegeben, sie wohne an der Adresse ihrer Tochter in A. Am gleichen Tag ging sie zum Sozialdienst von A (im Folgenden: SASV) und hat diesen informiert, dass sie, infolge des Umzugs ihres Sohnes, den Mietvertrag in B künden müsse und nun keine andere Unterkunft habe.

Der Einwohnerkontrolle hat sie angegeben, dass sie ab dem 30. April 2007 provisorisch bei einer Tante in A unterkomme.

B. Am 7. Mai 2007 hat der SASV dem kantonalen Sozialamt (im Folgenden: KSA) eine Sozialhilfeanzeige zugunsten der Begünstigten weitergeleitet und angegeben, dass diese keinen festen Wohnsitz habe. Mit einem Schreiben vom 15. Mai 2007 hat das KSA dem SASV mitgeteilt, es sei – angesichts des Dossiers – der Ansicht, dass Frau X in A einen Sozialhilfewohnsitz begründet habe, was eine Übernahme der Fürsorgekosten zu einem Anteil von je 50 % für den SASV und das KSA zur Folge habe.

Der SASV hat noch am selben Tag geantwortet, dass Frau X dem Einwohneramt eine «Scheinadresse» angegeben habe, wo sie vorübergehend unterkommen konnte, und dass sie bei einem Gespräch vom 7. Mai 2009 bekräftigt habe, dass es sich dabei nur um eine provisorische Lösung handle. Der SASV hat ausserdem betont, dass die Beziehung zwischen der Betroffenen und ihrer Familie äusserst schlecht war und die Betroffene keinerlei Berufsaussichten in A habe; angesichts dieser Tatsachen hat der SASV das KSA dazu eingeladen, seine Stellungnahme noch einmal zu überdenken.

Am 22. Mai 2007 hat sich die Betroffene beim Arbeitsamt von A eingetragen. Mit Entscheid vom 31. Mai 2007 hat dieses Amt ihren Antrag provisorisch registriert, unter dem Vorbehalt, dass sie belege, dass Freiburg tatsächlich ihr Sozialhilfewohnsitz sei.

C. Am 24. Mai 2007 hatte Frau X eine Anhörung beim KSA; sie hat bestätigt, dass sie beabsichtige, in A zu bleiben, wo sie ihre Papiere hinterlegt und all ihre Bezugspersonen habe. Sie wohne bei einer Tante, bis sie eine eigene Wohnung gefunden habe, was wiederum nicht einfach sei, weil die Hausverwaltungen in A alle eine Mietzinsgarantie verlangten. Das KSA hat in der Folge dem SASV die Bestätigung erteilt, dass sich die Betroffene objektiv gesehen einen Sozialhilfewohnsitz in A geschaffen habe und diesen aufgefordert, die Bedürfnisse der Antragstellenden festzulegen.

Per Schreiben vom 31. Mai 2007 hat der SASV den Gesichtspunkt des KSA angefochten. Seiner Meinung nach war die Hinterlegung der Papier provisorisch und beruhte auf einer reinen Gefälligkeit; Frau X sei es egal, ob sie nun in A oder Umgebung wohne. Ausserdem habe sie keinen festen Wohnsitz gefunden und ihre Bezugspersonen seien kein Argument für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Ausserdem wolle keines ihrer volljährigen Kinder sie bei sich aufnehmen und sie hatte auch kein konkretes berufliches Projekt in Aussicht. Eine Übergangslösung in Form einer Notunterkunft könne nicht

automatisch eine Wohnsitzbegründung bedeuten.

Am 22. Juni 2007, infolge einer Beschwerde der Einwohnerkontrolle, hat der Oberamtmann der der Betroffenen eine Busse von 142 Franken auferlegt, weil sie absichtlich ungenaue Angaben gemacht habe.

D. Mit Entscheid vom 28. Juni 2007 hat sich die Sozialkommission von (die Sozialkommission) geweigert, anzuerkennen, dass Frau X einen Sozialhilfewohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde von A begründet hat. Die Betroffene sei als Person ohne festen Wohnsitz zu betrachten, weshalb die Deckung ihres Sozialhilfebudgets in die Zuständigkeit des KSA falle.

Am 10. Juli 2007 hat das KSA Einsprache gegen diesen Entscheid erhoben und dessen Aufhebung beantragt. Es machte geltend, dass Frau X alle zu erwartenden Schritte für eine Legalisierung ihrer Situation in A unternommen hatte, d. h.: Meldung bei der Einwohnerkontrolle, Wohnungssuche und Einschreibung beim Arbeitsamt. Ausserdem bewiesen ihre persönliche Situation, ihr Verhalten und ihre Vorhaben, dass sie ihren Wohnsitz offensichtlich in A habe.

Seit dem 1. August 2007 wohnt Frau X in C und wird seither vom zuständigen regionalen Sozialdienst betreut.

E. Mit Entscheid vom 5. September 2007 hat die Sozialkommission die Einsprache vom KSA abgelehnt. Insgesamt ist sie der Ansicht, dass die Hinterlegung der Papiere der Betroffenen aus reiner Gefälligkeit geschah und dass ihre Unterkunftslosungen in A kein Beweis für einen tatsächlichen Wohnsitz in A waren, was zudem von ihrem Einzug in C untermauert wurde. Darüber hinaus waren die Angaben, die sie dem KSA am 24. Mai 2007 gemacht hatte, nur bedingt überzeugend. Schliesslich wiesen die schlechten familiären Verhältnisse sowie das fehlende sozialberufliche Projekt sowohl auf eine Niederlassung in A als auch in der näheren Umgebung hin.

Am 8. Oktober 2007 hat das KSA den Entscheid der Sozialkommission beim Verwaltungsgericht (seit dem 1. Januar 2008 Kantonsgericht) angefochten und dessen Aufhebung beantragt. Zur Begründung seiner Begehren hat das KSA auf eine Verletzung des Sozialhilfegesetzes (SHGSGF 831.0.1) und die Niederlassungsfreiheit verwiesen und nochmals wiederholt, dass die Betroffene seiner Meinung nach sehr wohl in der Gemeinde A einen Unterstützungswohnort begründet habe.

In ihren Erwägungen vom 16. November 2007 beantragt die Sozialkommission die Ablehnung der Einsprache.

In ihren jeweiligen zusätzlichen Bemerkungen vom 12. Dezember 2007 bzw. vom 7. Januar 2008 halten sowohl das KSA als auch die Sozialkommission gänzlich an ihren Rechtsbegehren fest.

Am 25. und 26. November 2009 erklärten die Parteien, auf öffentliche Verhandlungen zu verzichten.

Rechtliches

1. a) Die Beschwerde wurde in gesetzlich vorgegebener Frist und Form (Art. 79 bis 81 Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1) und unter Einhaltung von Art. 36 SHG, wonach Einspracheentscheide beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden können, eingereicht.

Im Übrigen ist das KSA laut Art. 76 Bst. b VRG und Art. 37 Bst. b SHG zur Anfechtung eines Entscheides berechtigt.

Folglich ist ein Eintreten auf die Berechtigung der Einsprache angebracht.

b) Nach Art. 77 VRG kann mit einer Beschwerde beim Kantonsgericht gerügt werden: Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Weil jedoch keine der in Art. 78 Abs. 2 Bst. a bis c vorgesehenen Situationen vorliegt, kann das Kantonsgericht die Angemessenheit der Entscheide der Sozialkommissionen was die Sozialhilfe betrifft nicht überprüfen.

2. a) Nach Art. 7 Bst. a SHG befinden die Gemeinden über einen Zuspruch der Sozialhilfe zugunsten der im Kanton wohnhaften Freiburgerinnen und Freiburger. Was Art. 8 Bst. c SHG anbelangt, so gibt das Kantonsgericht an, dass der Staat über die Gewährung von Sozialhilfe an Personen ohne festen Wohnsitz entscheidet. Im vorliegenden Fall muss festgelegt werden, ob Frau X vom 13. April 2007 bis zum 31. Juli 2007 tatsächlich einen Wohnsitz in der Gemeinde A begründet hat, wie dies der Beschwerdeführer behauptet.

Nach Art. 9 SHG hat der Bedürftige seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibes aufhält (Abs. 1). Als Wohnsitzbegründung gilt die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder, für Ausländer, die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2).

Indem sie auf die Gemeinwesen des Kantons angewendet wird übernimmt diese Bestimmung die Begriffe aus Art. 4 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUGSR 851.1), sodass sich die Definition für den Unterstützungswohnsitz nach Bundesgesetz analog auf diejenige des Sozialhilfewohnsitzes nach Art. 9 SHG anwenden lässt.

b) Der Begriff des Unterstützungswohnsitzes im Sinne des ZUG lehnt sich weitgehend an denjenigen des zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 23 des Zivilgesetzbuches (ZGBSR 210) an. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet worden ist oder nicht, kann man sich daher weitgehend auf die Doktrin und die Rechtsprechung betreffend den zivilrechtlichen Wohnsitz beziehen (Zeitschrift für öffentliche Fürsorge [Zöf] 1978 S. 181). Die beiden Begriffe decken sich jedoch nicht vollständig: Während das ZGB garantiert, dass jede Person stets über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügt, sieht das ZUG in bestimmten Fällen vor, dass kein Unterstützungswohnsitz vorhanden ist. Im Sozialhilferecht gibt es insbesondere keinen obligatorischen Unterstützungswohnsitz nach dem Modell des fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dessen ungeachtet, und soweit dies mit seinem Zweck vereinbar ist, setzt das ZUG den Begriff des Unterstützungswohnsitzes mit demjenigen des zivilrechtlichen Wohnsitzes gleich (F. WOLFFERS, Grundlagen des

SozialhilferechtsBern 1995, S. 58; W. THOMET, «Commentaire concernant la LAS», Zurich 1994, Nr. 89 ff.; Botschaft Nr. 272 vom 12. März 1991 zum Entwurf des SHG, ad Art. 9).

c) Grundsätzlich befindet sich der Unterstützungswohnsitz einer bedürftigen Person in dem Kanton – und sinngemäss hier in der Gemeinde – wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibes aufhält. Diese Formulierung nach dem Wortlaut von Artikel 23 ZGB bedeutet, dass sich der Wohnsitz dort befindet, wo sich die Person effektiv und für Dritte erkennbar niedergelassen hat, mit anderen Worten: wo ihr Lebenszentrum ist; kurz gesagt: da, wo sie «wohnt» oder wo sie «wohnhaft» ist (s. THOMET, Nr. 95 und erwähnte Rechtsprechung). Diese Definition enthält eine objektive Komponente, den effektiven Aufenthalt *an* einem bestimmten Ort (der Wohnort), und eine subjektive (die Absicht dauernden Verbleibes), wobei beide Komponenten nicht voneinander zu trennen sind.

Die Absicht dauernden Verbleibes hat, wer vorhat, sich für unbestimmte Zeit an einem bestimmten Ort aufzuhalten, wenn diese Absicht realisierbar ist. Die Absicht darf sich nicht auf einen bloss vorläufigen Aufenthalt beziehen; massgeblich ist allein der Wille, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, bis ein Wechsel erzwungen wird durch Umstände, die bei der Errichtung des Wohnsitzes nicht vorhersehbar waren, zumindest nicht genau. Das Vorhaben, sich dauerhaft niederzulassen, entspricht einem inneren Prozess, der sich nur indirekt erkennen lässt. Auch müssen alle Elemente berücksichtigt werden, die in Zusammenhang mit der externen Organisation der persönlichen Beziehungen stehen, insbesondere die Tatsache, dass die Person enge Beziehungen zu einem Ort unterhält, der bereits Lebenszentrum ihrer Familie oder ihrer Eltern ist. Eine allein stehende Person, die sich, ohne dass ihre Arbeit sie dazu zu zwingt, eine Wohnung in der Nähe des Wohnortes ihrer Familie nimmt, schafft sich einen eigenständigen Wohnsitz, auch wenn die Beziehung zur Familie sehr innig ist. Die Wohneinzelheiten erlauben oftmals das Ziehen entscheidender Schlüsse (s. THOMET, Nr. 96ff). Der Wohnsitz darf indes nicht nach dem inneren Willen der fraglichen Person bestimmt werden, sondern eher aufgrund von Kriterien, die für Dritte erkennbar sind. Entscheidend ist die Absicht, die aus den äusseren Umständen hervorgeht, oder anders gesagt: die Antwort auf die Frage, ob man aus sämtlichen Umständen ableiten kann, dass die betreffende Person aus dem fraglichen Ort das Zentrum ihrer persönlichen Beziehungen gemacht hat (BGE 97 II 3ff; 108 Ia 254). Die Erklärungen, welche die bedürftige Person möglicherweise über den Inhalt ihrer Absichten macht – dieser ist unmöglich zu überprüfen – haben keine rechtliche Tragweite, können aber als Hinweise dienen (s. W.Thomet, op. cit., Nr. 101 und 146).

Ein Aufenthalt, der angesichts seiner Art und seines Zwecks nur vorübergehend zu sein scheint, schafft noch keinen Unterstützungswohnsitz. Folglich sind Aufenthalte mit den folgenden Absichten nicht wohnsitzbegründend: Besuch, zeitlich begrenztes Praktikum, medizinische Behandlung, Genesung, Teilnahme an Konferenzen oder Kursen oder Sport- oder Kunstveranstaltungen, aufgrund ihrer Art zeitlich beschränkte Erwerbstätigkeit, Militärdienst und insbesondere die Tatsache, nur auf der Durchreise zu sein. In diesem Zusammenhang ist die Dauer des Aufenthaltes nicht ausschlaggebend. Auch ein Aufenthalt von kurzer Dauer kann wohnsitzbegründend sein; hingegen kann ein länger dauernder Aufenthalt, der jedoch angesichts seiner Art und seines Zwecks nur vorübergehend ist, noch keinen Wohnsitz begründen (THOMET, Nr. 102).

d) Wie Art. 4 Abs. 2 ZUG stellt Art. 9 Abs. 2 SHG die gesetzliche Vermutung, die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruht, dass die Person, die ihre Ankunft bei der Einwohnerpolizei gemeldet hat, oder der Ausländer, der von der Ausländerpolizei eine

Anwesenheitsbewilligung erhalten hat, im besagten Ort einen Unterstützungswohnsitz begründet hat. Gesetzliche Vermutungen führen im Allgemeinen zu einer Umkehrung der Beweise, weil die Beweislast auf den Beklagten abgewälzt wird, der somit versuchen muss, das Gegenteil zu beweisen. Weil es sich beim Beweis des Gegenteils um einen Hauptbeweis handelt, muss dieser den für diese Art von Beweis erwünschten Beweisgrad erreichen, um vom Nichtvorhandensein der unterstellten Tatsache zu überzeugen. Es genügt somit nicht, den Richter zum Zweifeln zu bringen (F. Hohl, «Procédure civile», Bern 2001, Vol. I, Nr. 1198ff.).

Im sozialen Bereich wollte der Gesetzgeber mit der Einführung der Vermutung des Sozialhilfewohnsitzes im Art. 9 Abs. 2 SHG vermeiden, dass die Behörde dies beweisen muss, was kaum zumutbar ist. Werden die Papiere in einer Gemeinde hinterlegt, ist es an ihr zu beweisen, dass es sich keinesfalls um die Begründung eines Wohnsitzes handeln konnte. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Aufenthalt der unterstützten Person in der Gemeinde nur vorübergehender Natur ist (s. ZÖF 1982, S. 44).

c) Im vorliegenden Fall ist der Akte zu entnehmen, dass die Betroffene sich umgehend nach ihrer Ankunft in A bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde gemeldet hat. Auf Grundlage dessen wird ein Sozialhilfewohnsitz in A vermutet, in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 SHG; diese Vermutung kehrt die Beweislast um, sodass es nun an der Sozialkommission ist, zu beweisen, dass Frau X Aufenthalt in der Gemeinde nur vorübergehender Natur war. Im vorliegenden Fall hat die Sozialkommission diesen Beweis nicht erbracht.

4. Dass Frau X in A einen Sozialhilfewohnsitz begründet hat – was im Übrigen aufgrund der Meldung ihrer Ankunft bereits vermutet wird – wird ausserdem durch mehrere bedeutende Indizien untermauert.

a) Zum einen – und dies steht im Widerspruch mit der Meinung der beklagten Behörde – muss festgestellt werden, dass sich die Antragstellende vom 13. April bis 31. Juli 2007, also während ein bisschen mehr als dreieinhalb Monaten, tatsächlich in A aufgehalten hat; in jedem Fall konnte die Sozialkommission das Gegenteil nicht beweisen. Zum anderen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihre «Rückkehr nach A» provisorisch war, wie dies die beklagte Behörde bekräftigt. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die Antragstellerin Freiburgerin ist und bis zu ihrer Hochzeit 1998 in A gewohnt hat; damals war sie 35 Jahre alt. Heute, geschieden und allein stehend, ist es nur verständlich, dass sie sich wieder in A niederlassen will, wo alle ihre Kinder leben und wo sie – logischerweise – auch noch ihre Wurzeln hat. Offensichtlich war es kein Zufall, dass sie sich dazu entschieden hat, ihre Papiere in A zu hinterlegen und dort auch eine Bleibe zu suchen; im Übrigen hat dies auch die Sozialkommission in ihrer Akte vom 2. Juli 2007 bemerkt.

Letztere macht indes geltend, dass die Beziehung zwischen der Betroffenen und ihren volljährigen Kindern dermassen katastrophal ist, dass es nicht gerechtfertigt ist, diese zu berücksichtigen. Dieses Argument – das sich zudem auf keinerlei verlässliche Elemente stützt – ist nicht sachdienlich. Obwohl zwar die Beziehungen nicht gerade ungetrübt sind, so bestehen sie doch sehr wohl; in jedem Falle muss anerkannt werden, dass die Betroffene im Bedarfsfall auf die Unterstützung ihrer Familienmitglieder zählen kann. Dabei genügt es daran zu erinnern, dass Frau X nach ihrer Scheidung für mehrere Monate bei ihrem Sohn in B gewohnt hat, bevor dieser schliesslich – scheinbar zu einer Freundin – nach A gezogen ist; des Weiteren hat sich die Tochter, trotz der schlechten Beziehung, damit einverstanden erklärt, dass ihre Mutter bei der Einwohnerkontrolle fürs Erste ihre Adresse angibt. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Betroffene noch zwei minderjährige Kinder hat, die in einem Heim in A leben und zu

denen sie Kontakt hat; ferner ist es offensichtlich, dass die Anwesenheit der Antragstellerin in A ihrer Beziehung zu den Kindern förderlich wäre. Schliesslich ist noch erwiesen, dass sie eine Beziehung zu ihrer Tante unterhält, die sie bei sich aufgenommen hat, bis sie eine eigene Wohnung gefunden hat.

b) Ja, es stimmt dass die Betroffene während ihres Aufenthaltes in A jeweils nur in provisorischen Unterkünften wohnhaft war. Allerdings wollte sie möglichst rasch eine eigene Wohnung in der Stadt finden und hat auch die entsprechenden Schritte unternommen. Nichtsdestotrotz muss festgestellt werden, dass sie zwischenzeitlich bereits eine Adresse in A hatte, zuerst bei ihrer Tochter und danach, vom 30. April 2007 an, bei ihrer Tante. An diese Adresse erhielt sie auch ihre Post, namentlich auch diejenige der Behörden. Somit kann nicht bestritten werden, dass ihr Aufenthalt in A auch für Dritte objektiv zu erkennen war (s. BGE 113 Ia 465).

Auch bekannt ist, dass die Betroffene während mindestens zwei Wochen regelmässig an ihrer Adresse in der A, bei ihrer Tante, geschlafen hat; die Dauer des Aufenthaltes ist schlussendlich nicht allein bestimmend, sofern die Absicht einer Wohnsitznahme besteht (VGE vom 23. Januar 2007 in der Sache 3A 06 160, Erwägung 3b). Im Übrigen hat die beklagte Behörde nicht bewiesen, dass die Betroffene in diesen dreieinhalb Monaten in einer anderen Gemeinde wohnhaft war.

Ausserdem kann der Antragstellerin nicht vorgeworfen werden, nicht aktiv nach einer Wohnung in A gesucht zu haben. In der Tat hat ihr der SASV bei ihrer Ankunft in A in einem ersten Schritt mitgeteilt, dass ihr für die ersten sechs Monate keine Mietgarantie gewährt werde (s. Tagebuch, 16. April 2007); danach hat er ihr angeboten, ein Zimmer im Jugendheim in M oder eine Unterkunft bei Privatpersonen zu mieten. Die Vorbehalte der Betroffenen in Bezug auf diese Vorschläge machen deutlich, dass sie nicht ein einfache provisorische Bleibe mieten wollte, wie ihr der SASV dies vorschlug, sondern eine angemessene Dauerwohnung in der Stadt. Bei verschiedenen Unterredungen hat sie ferner den Behörden und Verwaltungen stets bestätigt, dass sie sich langfristig in A niederlassen wolle, was ein standfestes Indiz für eine Niederlassungsabsicht ist.

c) Im Übrigen geht die beklagte Behörde fälschlicherweise davon aus, dass die Betroffene keine sozialberuflichen Projekte habe. Ja, sie war arbeitslos; allerdings hat sie am 22. Mai 2007 beim Arbeitsamt von A ein Anmeldegesuch eingereicht. Diese Anmeldung macht deutlich, dass sie eine Berufstätigkeit ausüben und ihre finanzielle Unabhängigkeit wiedererlangen will.

d) Angesichts all dieser Elemente muss eingestanden werden, dass die Antragstellerin ab Mitte April 2007 in der Gemeinde A wohnhaft war, mit der Absicht, sich langfristig dort niederzulassen.

5. Die Argumente der beklagten Behörden ändern nichts an diesen Schlussfolgerungen.

a) Die Tatsache, dass die Antragstellerin nur eine provisorische Adresse in A aufweisen konnte, bedeutet nicht, dass ihr Aufenthalt in der Gemeinde ebenfalls provisorisch war. Es darf nicht vergessen werden, dass eine bedürftige Person ohne die aktive Hilfe Dritter oder der Sozialdienste, welche die nötigen Finanzgarantien zu liefern haben, nicht in der Lage ist, einen Mietvertrag zu unterzeichnen; in der Tat hängt das Mieten einer Unterkunft durch eine bedürftige Person auch – und vor allem – vom guten

Willen der Sozialbehörden ab. Im vorliegenden Fall kann den Akten der beklagten Behörde entnommen werden, dass der SASV zuerst während sechs Monaten jegliche Mietgarantie zugunsten der Antragstellerin abgelehnt hat, dass er zwei Mietvertragsvorschläge der Waadtländer Behörden vom März 2007 ausgeschlagen hat, mit der Begründung, dass die Mieten – 885 Franken plus 100 Franken Nebenkosten für die eine und 1008 Franken für die andere Wohnung – zu hoch seien, dass er der Antragstellerin in der Folge nur zwei möblierte Zimmer vorgeschlagen hat, und dass er ihr schliesslich eine Mietgarantie gewährt hat, jedoch nur für ein möbliertes Zimmer in C, dass sie schliesslich genommen hat.

b) Die Tatsache, dass die Antragstellerin im August 2007 einen Vertrag für ein Zimmer in C unterschrieben hat, ändert nichts an der Tatsache, dass sie sich während ihres Aufenthaltes in A dort einen Unterstützungswohnsitz geschaffen hat. Die Umstände des Falles beweisen eindeutig, dass sie mit der Absicht nach A zurückgekommen ist, sich langfristig dort niederzulassen. Dieser Wunsch konnte jedoch nur deswegen nicht umgesetzt werden, weil sie keine Wohnung in der Gemeinde mieten konnte; der SASV hat sie in diesem Vorhaben überhaupt nicht unterstützt.

c) Der Strafbefehl, mit dem das Oberamt des Saanebezirks die Betroffene zu einer Busse verurteilt hat, weil sie der Einwohnerkontrolle absichtlich ungenaue Wohnsitzangaben gemacht haben soll, kann die gesetzliche Vermutung nach Art. 9 Abs. 2 SHG auch nicht umstossen, die im Übrigen durch die zuvor beschriebenen sachlichen Umstände weitestgehend bestätigt wird. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Strafbefehl des Oberamtes auf eine Beschwerde der Einwohnerkontrolle stützt; in Bezugnahme auf die Anhörung vom 8. Mai 2007 der Betroffenen durch den SASV erwähnt die Einwohnerkontrolle, dass sie in A keinen Wohnsitz hat, weil sie keinen Mietvertrag vorweisen kann. Solch eine Schlussfolgerung hält jedoch der Untersuchung nicht Stand.

6. Im Übrigen beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit der Antragstellerin, die daran gehindert wurde, sich in A niederzulassen, obwohl sie ihre Absichten deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

a) Nach Art. 24 der Bundesverfassung (SR 101), haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Auf kantonaler Ebene legt Art. 16 der Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 10.1) fest, dass die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsorts gewährleistet ist.

b) Im vorliegenden Fall hat Frau X den Entscheid der Sozialkommission vom 5. September 2007 allerdings nicht angefochten, sodass sie nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, Verfahren, an dem sich eine kantonale und eine kommunale Sozialhilfebehörde gegenüberstehen. Das KSA besitzt seinerseits nicht die Rechtsfähigkeit noch die rechtliche Anerkennung, die Verletzung der Niederlassungsfreiheit der Betroffenen geltend zu machen. In dieser Hinsicht ist seine Beschwerde unbegründet.

7. a) Aus all diesen Gründen muss die Beschwerde des KSA gutgeheissen werden. Folglich wird der Entscheid der Sozialkommission vom 5. September 2007 aufgehoben und die Gemeinde A für den Zeitraum vom 13. April 2007 bis zum 31. Juli 2007 als Sozialhilfewohnsitz von Frau A bezeichnet.

b) Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, in Anwendung von Art. 133 VRG, und es wird auch keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 139 VRG).

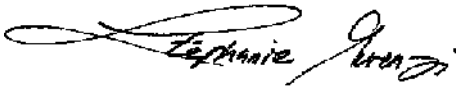
der Gerichtshof beschliesst:

- I. Die Beschwerde des kantonalen Sozialdienstes wird gutgeheissen.
Folglich wird der Einspracheentscheid vom 5. September 2007 aufgehoben.
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen gewährt.

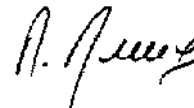
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne angefochten werden.

Givisiez, 18. Dezember 2009 /mju/smu

La Greffière-stagiaire :



Die
Präsidentin:



Dieser Entscheid wird mitgeteilt: dem Kantonalen Sozialamt und der Sozialkommission der Stadt Freiburg
(Dossier zurück.)

21. DEZ. 2009